



Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Änderung vom 25. April 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. November 2004¹ über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und a^{bis}

An die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, die nach den Artikeln 22–24 der Verordnung vom 25. Mai 2011² über tierische Nebenprodukte (VTNP) verbrannt oder auf andere Weise entsorgt werden müssen, werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a. für jedes Tier der Rindergattung, jeden Büffel und jeden Bison 25 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;
- a^{bis}. für jedes Tier der Schaf- und Ziegen gattung 4.50 Franken an die Tierhaltung, in der das Tier geboren wurde;

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz, 1^{bis} und 5

¹ Für Tiere der Rindergattung, für Büffel und für Bisons werden die Beiträge ausgerichtet:

^{1bis} Für Tiere der Schaf- und Ziegen gattung werden die Beiträge ausgerichtet:

- a. wenn die Meldung der Geburt eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) eingegangen ist;

¹ SR 916.407

² SR 916.441.22

- b. wenn die Meldung der Schlachtung eines Tieres bei der TVD eingegangen ist und wenn bei der Meldung der Schlachtung:
 - 1. die Einfuhr oder die Meldung der Geburt in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist oder die Erstregistrierung nach Artikel 29b der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011³ vorgenommen wurde, und
 - 2. der Tiergeschichtenstatus nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} der TVD-Verordnung «OK» oder «provisorisch OK» ist.

⁵ *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

25. April 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 916.404.1